

**Antrag der Fraktion DIE LINKE****Gesetz zur Änderung des Bremischen Wohnungsaufsichtsgesetzes**

Die Wohnraumversorgung in Bremen ist aktuell nachweislich gefährdet. Den Fertigstellungen von Neubauwohnungen steht ein im Verhältnis stärkeres Anwachsen der Bevölkerung bzw. der Anzahl der Haushalte gegenüber. Wenn gleichzeitig Wohnungen in nicht unerheblichem Maß in Gewerberäume und Ferienwohnungen umgewandelt werden, verknappt sich in einem von steigender Nachfrage geprägten Mietemarkt wie derzeit in Bremen das Angebot an Wohnungen noch zusätzlich.

Neben anderen Maßnahmen zur Entspannung des Wohnungsmarkts ist es daher notwendig sicherzustellen, dass dringend benötigter Wohnraum durch Nutzung zu gewerblichen oder freiberuflichen Zwecken nicht dem Markt entzogen wird und entsprechende Umnutzungsvorhaben unter Genehmigungsvorbehalt gestellt werden.

Die Verordnung zum Zweckentfremdungsverbot, die in Bremen jahrelang existierte und erfolgreich angewendet worden war, ist im Jahr 1998 nach Ablauf der Geltungsdauer der Verordnung nicht verlängert worden, weil die rechtlichen Voraussetzungen für das Weiterbestehen der Verordnung nicht mehr als gegeben angesehen wurden. Inzwischen wären die rechtlichen Voraussetzungen, um Zweckentfremdungen in Bremen zu begrenzen, jedoch wieder erfüllt.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge daher beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt das folgende

**Gesetz zur Änderung des Bremischen Wohnungsaufsichtsgesetzes**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**Artikel 1**

Das Bremische Wohnungsaufsichtsgesetz (BremWAG) vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S.106) wird wie folgt geändert:

Nach § 8 wird § 8a eingefügt:

**„§ 8a****Satzungsrecht für Gebiete mit erhöhtem Wohnbedarf**

(1) Die Stadtgemeinden können durch Satzung Gebiete mit erhöhtem Wohnbedarf festlegen, in denen Wohnraum nur mit Genehmigung zweckentfremdet werden darf. In der Satzung können weitere Bestimmungen über finanzielle Auflagen der Genehmigung oder die Wiederherstellung des früheren oder eines gleichwertigen Zustands getroffen werden, um den Wohnraum wieder Wohnzwecken zuzuführen. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits erlassenen Satzungen bleiben in Kraft.

(2) Die Satzung ist auf fünf Jahre zu befristen.

(3) Auf Erlass der Satzung besteht kein Rechtsanspruch.“

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Claudia Bernhard,  
Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE